



Sitzung vom
7. Dezember 1999

Mitgeteilt den
14. DEZ. 1999

Protokoll Nr.
2138

Region Schanfigg,

Regionaler Richtplan Nr. 6.301 Landschaftsschutz

Die **Region Schanfigg** verabschiedete am 3. März 1999 den Regionalen Richtplan Landschaftsschutz zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung. Die zur Genehmigung eingereichten Richtplanunterlagen umfassen das Objektblatt Nr. 6.301, den Situationsplan (Richtplankarte) 1:25'000 sowie den erläuternden Bericht vom 2. März 1999.

Es handelt sich um einen Bestandteil des Regionalen Richtplanes Schanfigg im Sinne von Art. 50 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 53 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

1. Formelle Prüfung

1.1. Verfahren

Der Erlass des Regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Region Pro Schanfigg (teilrevidierte Fassung vom 28. November 1991, von der Regierung genehmigt mit Beschluss Nr. 1305 vom 1. Juni 1993). Die Vorprüfung des vorliegenden Richtplanes Landschaftsschutz erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 14. Juli 1997. Zur Koordination und Bereinigung erfolgten verschiedentlich Besprechungen mit der Region und den beteiligten Stellen. So konnten im Laufe des Verfahrens wesentliche offene Fragen geklärt werden.

Der Planungsablauf mit der erfolgten Information und Mitwirkung (eingegangene Einwendungen und entsprechende Bereinigung) sowie der Beschlussfassung in Region und Gemeinden ist im Objektblatt und Bericht nachvollziehbar dokumentiert. Mit Schreiben vom 24. März 1999 unterbreitete die Region Schanfigg der Regierung das förmliche Genehmigungsgesuch. Das verwaltungsinterne Vemehmlassungsverfahren erfolgte vom 14. April bis 12. Mai 1999. Auf kantonaler Ebene erfolgte der Abschluss des Genehmigungsverfahrens zudem in konzeptioneller Abstimmung mit dem gegenwärtig in Bearbeitung stehenden Projekt des kantonalen Richtplanes RIP GR 2000.

Unter dem Aspekt des Verfahrens steht einer Genehmigung nichts entgegen.

1.2. Sachbereichs- und regionsübergreifende Koordination

Die Planungs- und Koordinationsfunktion des Richtplanes umfasst sowohl die regionsinterne als auch – soweit nötig – die regionsübergreifende, sachbereichsübergreifende und verfahrensmässige Koordination mit den entsprechenden Festlegungen. In den angrenzenden Regionen liegen im Bereich Landschaft entweder abgeschlossene (Mittelbünden, Prättigau) oder mindestens entwurfsmässige (Davos, Bündner Rheintal) regionale Richtpläne vor. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die regionsübergreifende Koordination im Wesentlichen sichergestellt ist. Für die sachbereichsübergreifende Koordination bilden die bereits früher erarbeiteten Bestandteile der Regionalen Richtplanung Schanfigg die Grundlage, insbesondere der Sachbereich Fremdenverkehr (Regierungsbeschluss Nr. 1360 vom 8. Juni 1993). Im Zusammenhang mit den aktuellen Fragen bezüglich Skigebietszusammenschlüssen ist eine entsprechende regionsübergreifende Koordination im Gange. Wo nötig wird im Folgenden bei den einzelnen Gebieten (Ziffer 2) auf den Aspekt der sachbereichs- und regionsübergreifenden Koordination näher eingegangen.

1.3. Bezug zum Projekt Kantonalen Richtplan RIP GR 2000

Im Rahmen des kantonalen Richtplanes wird dargelegt werden, wie die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung koordinationsbedürftigen Planungstätigkeiten

der verschiedenen Stufen (Gemeinden, Region, Kanton, Bund) aufeinander abgestimmt sind. Hierbei bildet der vorliegende Regionale Richtplan eine wesentliche Grundlage. In einzelnen Aspekten werden sich durch das Projekt RIP GR 2000 andererseits auch Rückwirkungen auf die künftige regionale Richtplanung ergeben. Die entsprechende Koordination ist durch die Zusammenarbeit mit den Regionen im Rahmen des laufenden Projektes RIP GR 2000 sichergestellt.

1.4. Inhalt, Konkretisierungsgrad und Darstellung

Die vorliegenden Richtplanbestandteile (Objektblatt, Situationsplan und Bericht) sind im Wesentlichen vollständig und erlauben eine materielle Beurteilung. Sie erfüllen damit in formeller Hinsicht die nötigen Voraussetzungen.

2. Materielle Prüfung

2.1. Regionales Konzept der Landschaftsschutzgebiete

Der Regionale Richtplan basiert auf 3 Ebenen: den heute bereits rechtsgültigen Schutz-zonen der Gemeinden, der Umsetzung der massgeblichen Inventare sowie einer Ergänzung und Synthese aus regionaler Sicht. Die Landschaftsschutzgebiete umfassen Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart von überörtlicher Bedeutung, so in erster Linie Natur- sowie erhaltenswerte Kulturlandschaften im Sinne von Kernge-bieten.

Der vorliegende Richtplan beinhaltet insgesamt 11 regionale Landschaftsschutzgebiete. Die Objekte des kantonalen Inventars von nationaler und regionaler Bedeutung sind zum grösseren Teil berücksichtigt. In einzelnen Gebieten wurden sie aus regionaler Sicht modifiziert, aber auch ergänzt. Wie bereits im Rahmen der Vorprüfung festgestellt werden konnte, kann das von der Region erarbeitete Richtplankonzept weitgehend als positiv und zweckmässig beurteilt werden. Allerdings wurden verschiedene im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens empfohlene Überarbeitungen und Ergänzungen nicht berücksichtigt bzw. einseitig im Sinne der bisherigen – aus Sicht des Kantons teilweise

ergänzungsbedürftigen - Landschaftsschutzzonen der betreffenden Gemeinden bereinigt. In den Unterlagen fehlt hierzu leider weitgehend eine nachvollziehbare inhaltliche Begründung und Interessenabwägung. Deshalb sieht sich die Regierung in den nachstehenden Erwägungen (Ziffer 2.2.) veranlasst, auf einzelne Punkte näher einzugehen, soweit nötig eine Interessenabwägung im Sinne einer auch kantonal angemessenen und ausgewogenen Landschaftsrichtplanung vorzunehmen und entsprechende Folgerungen zu ziehen.

Positiv ist festzustellen, dass die im Richtplan enthaltenen Landschaften mit Ausnahme eines einzigen Gebietes als Festsetzung eingestuft sind, so dass die wesentlichen Konflikte innerhalb dieser Gebiete auf Richtplanstufe als bereinigt betrachtet werden können.

Im Bereich Naturschutz ist (sowohl nach dem früheren Grobprogramm der Regierung 1991 als auch nach dem laufenden Projekt RIP GR 2000) eine direkte Koordination und Festlegung der Gebiete von überkommunaler Bedeutung im kantonalen Richtplan vorgesehen. Fluss- und Auenlandschaften sind dabei insofern ein Spezialfall, als diese gleichzeitig sowohl als Natur- als auch als Landschaftselemente eine besondere Bedeutung haben. In der (zutreffenden) Annahme, dass die Auengebiete Inhalt des kantonalen Richtplanes bilden werden, hat die Region auf eine Behandlung von Fluss- und Auenlandschaften im Regionalen Richtplan verzichtet. Aus Sicht des Gewässerschutzes besteht das gesetzlich verankerte Interesse, die Gewässer im Kanton Graubünden u.a. nicht nur als Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und als Fischgewässer, sondern auch als Landschaftselemente zu erhalten (Art. 1 lit. e GSchG). Mit der Bezeichnung von geschützten und/oder inskünftig zu schützenden Flusslandschaften können überdies geeignete Objekte für ökologische Ausgleichsmassnahmen (Art. 18b NHG) sowie für Ersatzmassnahmen (Art. 18 Abs. 1ter NHG) langfristig planerisch gesichert werden. Es ist insofern darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung der Richtplanung in den Gemeinden neben den regionalen Landschaftsschutzgebieten auch die Festlegungen des (gegenwärtig in Arbeit befindlichen) kantonalen Richtplanes RIP GR 2000 namentlich in den Bereichen Natur- und Gewässerschutz zu berücksichtigen sein werden. Allgemein wird gemäss dem Konzept RIP GR

2000 den verschiedenen Ebenen in Bezug auf die Landschaft und deren nachhaltiger Nutzung in Zukunft weniger ein blosser Vollzug, sondern vielmehr die stufengerechte Umsetzung und Konkretisierung zukommen, wobei teilträumlich neben dem Sichern/Schützen auch die Aspekte Fördern, Aufwerten, Wiederherstellen und Vernetzen stärker einzubeziehen sein werden. In Ergänzung zu den Landschaftsschutzgebieten wird im Schanfigg in diesem Sinne zukünftig vor allem der Förderung der Kulturlandschaften eine zunehmende Bedeutung zukommen.

Aus forstlicher Sicht wird festgestellt, dass bei den Zielen und Grundsätzen (Ziffer 3.2 Bericht) nicht speziell auf die durch Landschaftsschutzgebiete überlagerten Teile von Wald eingegangen wurde. Im Sinne einer Präzisierung kann hierzu folgendes festgehalten werden: Sowohl nach den bisherigen Grundsätzen als auch nach der Konzeption des Richtplanes RIP GR 2000 ist die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Nutzung in Landschaftsschutzgebieten keineswegs in Frage gestellt, sondern im Sinne der Erhaltung dieser Landschaften oftmals sogar notwendig. Für die Bewirtschaftung des Gebietes erforderliche Bauten und Anlagen bleiben zulässig, ebenso Bauten und Anlagen zur Abwehr von Naturgefahren wie Lawinen- und Bachverbauungen. Für die Bewirtschaftung von Wald innerhalb von Landschaftsschutzgebieten kommen im Übrigen die Vorgaben der forstlichen Planung zur Anwendung. Unter Berücksichtigung dieser Schutzziele steht somit der Genehmigung der vorliegenden Landschaftsschutzgebiete diesbezüglich nichts entgegen.

Im Bericht S. 13 ist erwähnt, dass bei der Festlegung der Gebiete Befürchtungen bestanden, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Bestandesgarantie nicht gewährleistet sei und dass insbesondere ein Wiederaufbau von umgenutzten Maiensässhütten nach einem Brand nicht mehr möglich wäre. Hierzu ist festzuhalten, dass die Bestandesgarantie im Grundsatz selbstverständlich auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gilt und dass selbst beispielsweise ein Wiederaufbau von durch Brand zerstörten Bauten nicht zwingend am Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes scheitert.

2.2. Feststellungen und Erwägungen zu einzelnen Landschaftsschutzgebieten

Die allermeisten der im Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete sind, wie oben erwähnt, bezüglich Lage und Abgrenzung zweckmässig ausgeschieden und räumlich abgestimmt, so dass sie, gestützt auf die vorliegenden Richtplanunterlagen, ohne weitere Bemerkungen genehmigt werden können. Lediglich bezüglich der nachfolgenden Gebiete sind weitergehende Feststellungen und Erwägungen zu machen:

a. LSG 6.301.01 Montalin – Ful Berg – Ratoserstein (Festsetzung)

Das Landschaftsschutzgebiet „Montalin – Ful Berg – Ratoserstein“ basiert auf dem regionsübergreifenden Objekt L-610 „Montalin“ des kantonalen Inventars sowie teilweise bestehenden Schutzzonen der Gemeinden Calfreisen und Castiel.

Der **Westteil des Montalin** inkl. des Gebietes "Berg", Gemeinde Maladers, wurde von der Region nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Gemäss dem kantonalen Inventar bildet die Westflanke des Montalin einen wesentlichen Teil dieser Landschaft. Gerade auch die sehr wertvollen Magerwiesen und die überaus strukturreiche Maiensässlandschaft von Maladers "Berg" bedürfen zu ihrer Erhaltung sowohl der landwirtschaftlichen Pflege als auch Schutz- und Fördermassnahmen. Aus raumplanerischer Sicht bestehen zudem vor allem im oberen Teil mit der weithin sichtbaren Flanke des Montalin sachlich keinerlei Konflikte, die gegen einen Einbezug in das Landschaftsschutzgebiet sprechen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Region deshalb nahegelegt, eine entsprechende Ergänzung des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Anlässlich von Besprechungen zeigte sich, dass seitens der Gemeinde Maladers im Maiensässbereich gewisse Einschränkungen bezüglich der künftigen Nutzung befürchtet werden. In Zusammenarbeit mit der Region wurde in der Folge ein Kompromissvorschlag ausgearbeitet, der zumindest eine Erweiterung im oberen Bereich vorsah (vgl. Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 3. September 1997). In diesem (in der roten Gefahrenzone liegenden) Teil sind die erwähnten Befürchtungen in jedem Fall gegenstandslos und keine Konflikte vorhanden. Die Regierung hat die Gemeinde Maladers im Übrigen auch im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung ersucht, den Ver-

zucht auf die Ausscheidung von Landschaftsschutzzonen für die genannten Gebiete zu überprüfen (Regierungsbeschluss Nr. 1173 vom 9. Juni 1998), und sie auf diese Kompromisslösung verwiesen. In der vorliegenden Genehmigungsvorlage des Regionalen Richtplanes ist dieser Kompromiss - entgegen den Erwartungen und ohne nähere Begründung - nicht berücksichtigt. Angesichts der inventarmässig ausgewiesenen Bedeutung dieser Landschaft und dem Fehlen von sachlichen Gründen, die gegen deren Einbezug in das Landschaftsschutzgebiet sprechen, ist eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes zumindest im oben beschriebenen Umfang aus Sicht der Regierung unerlässlich.

In östlicher und südlicher Richtung wurde - in Abweichung zum Vorprüfungsentwurf - der auf Gemeindegebiet von Pagig und Lünen liegende Teil dieser Landschaft nicht in die Genehmigungsvorlage übernommen sowie das Landschaftsschutzgebiet im Bereich Castieler Berge (Gemeinde Castiel) reduziert. Mit dieser Reduktion des Landschaftsschutzgebietes um rund 1/3 würde seine Bedeutung und Funktion als grösseres zusammenhängendes Gebiet wesentlich geschmälert. So ist vor allem die im Titel und Beschrieb dieser Landschaft figurierende Ecke „Hochwang“ - „Ratoserstein“ nicht mehr enthalten, obwohl auch hier keine Konflikte erkennbar sind. Zum weiter unten liegenden Teil dieser Landschaft hat die Regierung im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanungsrevision Castiel darauf hingewiesen, dass auch die Gebiete „See“ und „Lafet“ einen Einbezug in die Landschaftsschutzzone verdienen, und die Gemeinde wurde ersucht, eine Ausdehnung der Landschaftsschutzzone in südlicher Richtung zu prüfen (Regierungsbeschluss Nr. 637 vom 8. April 1997). Eine angemessene Berücksichtigung dieser Landschaft drängt sich auch in den Gemeinden Lünen und Pagig auf.

Es handelt sich um typische Maiensäss- und Alpweidelandschaften mit ausgesprochener Wechselwirkung zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Dazu gehören auch Baumgruppen und Einzelbäume. Wie bereits erwähnt, wird durch einen Einbezug in das Landschaftsschutzgebiet die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt. Die Erneuerung von bestehenden Bauten und Anlagen ist gewährleistet, und fallweise bleiben auch neue landwirtschaftliche Bauten gestattet, sofern sie der landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege der Landschaft dienen. Im unteren Bereich steht neben dem Schutz-

aspekt vor allem die langfristige Erhaltung und Förderung der Landschaftsqualität im ländlichen Raum im Vordergrund. Aufgrund der vorhandenen Bedenken in den Gemeinden erscheint es immerhin als prüfenswert, das engere Maiensässgebiet mit seinen zahlreichen Bauten von einer Landschaftschutzzone auszunehmen.

Aufgrund der inventarmässig ausgewiesenen Bedeutung und der obigen Erwägungen erachtet es die Regierung als angezeigt, namentlich im oberen Bereich an einer Ergänzung dieses Gebietes im Sinne einer zusammenhängenden Landschaft (vgl. Vorprüfungsentwurf der Region) festzuhalten und die Genehmigung mit einem entsprechenden Vorbehalt bezüglich der Abgrenzung dieser Landschaft zu verknüpfen. Im unteren Bereich steht demgegenüber eher eine Förderung der Kulturlandschaft im Vordergrund, für die in enger Zusammenarbeit zwischen Region, Gemeinden und Kanton stufengerecht Möglichkeiten entwickelt werden sollen, um die Erhaltung und Förderung der für diese spezielle Landschaft wesentlichen Elemente mittels differenzierter Regelungen sicherzustellen und umzusetzen.

Die Genehmigung des Landschaftsschutzgebietes Montalin - Ful Berg - Ratoserstein erfolgt mit Vorbehalt einer entsprechenden Ergänzung dieser Landschaft im kantonalen Richtplan.

b. LSG 6.301.03 Castiel – Lünen (Festsetzung)

Das Landschaftsschutzgebiet "Castiel - Lünen" basiert auf der Magerwiesen- und Heckenlandschaft L-604 des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventars. Während die Abgrenzung im Vorprüfungsentwurf (zusammenhängende Landschaft von 108 ha) weitgehend dem Inventar entsprach, wurde das Gebiet in der Genehmigungsvorlage auf zwei kleine Restgebiete von insgesamt nur noch 13 ha reduziert. Damit sind nicht einmal mehr die eigentlichen Kernbereiche dieser Landschaft enthalten. Die Regierung hat im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung Castiel auf die besondere Schönheit und Eigenart dieser Landschaft hingewiesen und die Gemeinde ersucht, eine Zuweisung zur Landschaftsschutzzone zu prüfen (Regierungsbeschluss Nr. 637 vom 8. April 1997). Die gegenwärtig bestehende Landschaftsschutzzone kann somit nicht als

Massstab für eine angemessene Berücksichtigung dieser Landschaft betrachtet werden. Ausschlaggebend für die Reduktion des Gebietes, deren Gründe im Bericht allerdings nicht näher dargelegt sind, dürften auch hier Befürchtung bezüglich Einschränkungen der künftigen Nutzungsmöglichkeiten gewesen sein. Hierzu ist nochmals zu betonen, dass sowohl die land- als auch forstwirtschaftliche Nutzung mit den dafür erforderlichen Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessungen) durch ein Landschaftsschutzgebiet keineswegs beeinträchtigt werden. In Bezug auf die Abgrenzung dieses Gebietes prüfenswert ist allenfalls eine gewisse Reduktion gegenüber dem Inventargebiet im unmittelbaren Umfeld von landwirtschaftlichen Betriebszentren bzw. des Dorfes Lünen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass mit der vorgenommenen Beschränkung des Landschaftsschutzgebietes auf zwei kleine Teilflächen, die nicht einmal mehr die eigentlichen Kerngebiete umfassen, der regionalen Bedeutung und dem Interesse an einer langfristigen Erhaltung dieser Landschaft nicht in genügendem Masse Rechnung getragen ist. Die oben erwähnten Anliegen bezüglich der weiteren land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, die gerade im Bereich dieser Kulturlandschaft erwünscht sind und weitergeführt werden sollen, können soweit notwendig mit besonderen Bestimmungen im Rahmen der grundeigentümergebundenen Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Diese stehen somit einem zusammenhängenden Landschaftsschutzgebiet keineswegs entgegen. Die Regierung behält sich vor, das fragliche Landschaftsschutzgebiet direkt im kantonalen Richtplan zu ergänzen.

c. LSG 6.301.04 Urdental (Zwischenergebnis)

Das Landschaftsschutzgebiet "Urdental" basiert auf dem Objekt L-601 des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventars und entspricht der seit längerem rechtskräftigen Landschaftsschutzzone der Gemeinde Tschierschen.

In der hintersten, höher gelegenen Landschaftskammer "Urder Augstberg" umfasst das vorliegende Landschaftsschutzgebiet in Abweichung zum kantonalen Inventar nicht den ganzen Talkessel, sondern nur den Bereich um den „Urdensee“ bis hinauf zum „Hömlü“. Die im Richtplan enthaltene Abgrenzung sowie die Einstufung als Zwischenergebnis

steht im Zusammenhang mit der Absicht, die Skigebiete Arosa, Lenzerheide und Tschierschen zusammenzuschliessen. Entsprechend wurde der westliche Teil des "Urder Augstberg" sowie das obere „Farurtal“ bis zum Entscheid bezüglich des Zusammenschlusses der erwähnten Skigebiete von der Region vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Im rechtskräftigen Regionalen Richtplan "Skigebiete" (Regierungsbeschluss Nr. 1360 vom 8. Juni 1993) ist bekanntlich eine mögliche Verbindung zwischen den Skigebieten Tschierschen und Lenzerheide/Rothorn enthalten (Vororientierung). Für einen Zusammenschluss mit dem Skigebiet Arosa ist eine Änderung des Richtplanes Skigebiete beantragt. Es ist somit in der Tat davon auszugehen, dass die künftige Nutzung im oberen Teil des Urdentals gegenwärtig noch offen ist. Im Rahmen der weiteren Planung auf Stufe Kanton (unter Einbezug der Regionen) sowie der Projektierung und Umsetzung wird zu dieser Frage aufgrund der bereits vorliegenden umfangreichen Abklärungen und den vorgesehenen Ergänzungen der Entscheidungsgrundlagen eine Interessenabwägung zwischen den Schutzinteressen und dem Interesse an einem Zusammenschluss der Skigebiete vorzunehmen sein.

Seitens der Region wird richtigerweise auf den engen Koordinationsbedarf zwischen dem vorliegenden Landschaftsschutzgebiet "Urdental" und den noch ausstehenden Entscheiden bezüglich eines Skigebietszusammenschlusses verwiesen. In diesem Sinne ist die von der Region mit den erforderlichen Querverweisen vorgenommene Abgrenzung zum heutigen Zeitpunkt angemessen. Aufgrund der Tatsache, dass die Respektierung der bisherigen Landschaftsschutzzone durch die geplante Skigebieterschliessung nicht in Frage gestellt ist, erachtet es die Regierung jedoch als unverhältnismässig, das gesamte Landschaftsschutzgebiet nur als Zwischenergebnis einzustufen.

Aufgrund dieser Erwägungen ist das im Richtplan festgelegte Landschaftsschutzgebiet, da es von der Frage des Skigebietszusammenschlusses nicht betroffen ist und überdies auf der rechtskräftigen Landschaftsschutzzone der Gemeinde basiert, als **Festsetzung** zu genehmigen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Skigebietszusammenschluss können zu gegebener Zeit allfällige Modifikationen im Randbereich bzw. Ergänzungen stufengerecht erfolgen und bleiben vorbehalten.

d. LSG 6.301.11 Mattijsch Horn - FONDEI (Festsetzung)

Im vorliegenden Richtplan ist die Landschaft L-611 "Mattijsch Horn / FONDEI" gemäss kantonalem Inventar teilweise als Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt. Durch den erfolgten Einbezug der kürzlich erlassenen Landschaftsschutzzone der Gemeinde Peist (mit Regierungsbeschluss Nr. 1088 vom 20. Mai 1997 genehmigt) steht dieses Gebiet in direkter Verbindung zu der im Nordwesten anschliessenden Moorlandschaft 227 (LSG 6.301.06 „Faninpass“) sowie den im Prättigau angrenzenden Landschaftsschutzgebieten bzw. -zonen.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgeklammert wurde im hinteren Teil ein Korridor, der den in Diskussion stehenden Zusammenschluss der Skigebiete Davos Parsenn und Fideriser Heuberge offen lässt. Mit dem vorliegenden Landschaftsschutzgebiet ist insofern eine Klärung und räumliche Abstimmung erreicht, als damit das zu einem früheren Zeitpunkt in Diskussion gestandene grossräumige "Neue Skigebiet Mattijsch-Horn / FONDEI - Zusammenschluss mit dem erweiterten Skigebiet Parsenn Nord" (Regionaler Richtplan Nr. 6107, gemäss Regierungsbeschluss Nr. 1360 vom 8. Juni 1993 sistiert) nicht mehr weiterverfolgt wird. Die vorliegende Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Mattijsch Horn/vorderes FONDEI" basiert auf den erfolgten Absprachen mit den zuständigen Bundesstellen sowie Absichten der betroffenen Gemeinden und Regionen bezüglich des geplanten Skigebietskorridors. Sie entspricht der am 3. September 1998 von der Gemeindeversammlung Langwies verabschiedeten Landschaftsschutzzone.

Innerhalb der vorliegenden Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes bestehen keine Konflikte mit dem in Diskussion stehenden Skigebietskorridor, womit die Voraussetzungen für eine Festsetzung gegeben sind. Im Rahmen der weiteren Planung auf Stufe Kanton (unter Einbezug der Regionen) sowie der Projektierung und Umsetzung wird bezüglich des Skigebietskorridors noch eine fundierte Abwägung zwischen Schutzinteressen (Landschaft, Natur) und Nutzungsinteressen (Skigebiet) bzw. eine Konfliktbereinigung und Optimierung im Raum hinteres FONDEI zu erfolgen haben. Je nach Aus-

gang dieser weiteren Planung bleiben zu gegebener Zeit auch allfällige Ergänzungen im hinteren Fondel vorbehalten.

Der Genehmigung des vorliegenden Landschaftsschutzgebietes steht mit diesen Hinweisen nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Regionale Richtplan Nr. **6.301 Regionale Landschaftsschutzgebiete** wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten und folgender Feststellung genehmigt:
 - a. Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes **6.301.01 Montalin – Ful Berg - Ratoserstein** und **6.301.03 Castiel – Lüen** erweisen sich Ergänzungen im Sinne der Erwägungen Ziffer 2.2 a und b (S. 6 ff.) als unumgänglich. Die Regierung behält sich vor, diese Ergänzungen im Rahmen des kantonalen Richtplanes vorzunehmen.
 - b. Dem im Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiet **6.301.04 Urdental** wird der Koordinationsstand Festsetzung (anstatt Zwischenergebnis) zugeordnet.
 - c. Die Landschaftsschutzgebietsplanung im Bereiche des hinteren Fondel sowie des Farurtales und hinteren Urdentales berücksichtigt die Planungen, die im Hinblick auf die beabsichtigten Skigebietsverbindungen Parsenn – Fondel – Fideriser Heuberge sowie Arosa – Lenzerheide – Tschierschen zurzeit im Gange sind.

2. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Genehmigungsunterlagen (Objektblatt und Situationsplan) vorzunehmen und für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
3. Die Region Schanfigg wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
4. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (dreifach), an die Standeskanzlei und dreifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:


K. Huber

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen